

Niederschrift Nr. 4

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindeversammlung Bergewörden
am Dienstag, 26. November 2019, im Hause des Bürgermeisters Thomas Thomsen,
Dorfstr. 8, 25779 Bergewörden

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:40 Uhr

Anwesend sind:

Herr Thomas Thomsen
Herr Jochen Block
Frau Ramona Thomsen
Frau Lydia Thomsen
Frau Elise Dambek
Frau Tanja Duncker
Herr Michael Röttger
Frau Maya Detlefs
Herr Jens Detlefs

Von der Verwaltung:

Frau Mareike Hansen als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 3 der letzten Sitzung vom 09.05.2019
3. Mitteilungen
4. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über Kindertagesstätten im Bereich Hennstedt
5. Satzung der Gemeinde Bergewörden über die Erhebung einer Hundesteuer;
hier: Neufassung
6. Geldanlagen
7. Neuwahl eines Mitgliedes für den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
8. Neuwahl eines/einer Vorsitzenden für den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
9. Erstellung eines Gemeindewappens für die Gemeinde Bergewörden
10. Wegeangelegenheiten
11. Eingaben und Anfragen

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Tanja Duncker fragt an, warum die Einladung für die Gemeindeversammlung dieses Mal an jede/n Einwohner/in geschickt worden ist.

Sonst werden die Einladungen immer pro Haushalt verschickt.

Zukünftig sollen die Einladungen auch wieder pro Haushalt verschickt werden.

TOP 2. Niederschrift Nr. 3 der letzten Sitzung vom 09.05.2019

Gegen die Niederschrift Nr. 3 vom 09.05.2019 liegen keine Einwendungen vor.

TOP 3. Mitteilungen

Der Bürgermeister teilt mit, dass im aktuellen Aktionsgebiet genügend Glasfaserverträge abgeschlossen wurden, sodass die Gemeinde Bergewörden auch Glasfaser bekommen wird.

Der weitere Ablauf steht allerdings noch nicht genau fest.

Am Mittwoch findet wieder eine Versammlung vom Breitbandzweckverband statt.

Außerdem wird das Thema Geburtstagsjubiläen angesprochen.

Hier soll es weiterhin kleine Präsente ab 70 Jahren geben.

TOP 4. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über Kindertagesstätten im Bereich Henstedt

Im letzten Gespräch zwischen den am Vertrag beteiligten Gemeinden am 09.07.2019 ist Einigkeit über die Regelungen im Vertrag erzielt worden. Dabei ist insbesondere die Kostenbeteiligung intensiv besprochen worden und eine 50:50 Regelung wie im Vertrag dargestellt, festgelegt worden.

In diesem Gespräch ist auch eine bisher nicht vorgesehene Laufzeit des Vertrages angesprochen worden.

Diese ist in Absprache mit einer Rechtsanwaltskanzlei in den Vertrag mit aufgenommen worden.

Ebenso ist die Vermögensauseinandersetzung beim Ausscheiden eines oder mehrerer Vertragspartner genauer geregelt worden.

Daher muss der Vertrag erneut von der Gemeinde beschlossen werden.

Der Vertrag ist als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09.05.2019, der unter Tagesordnungspunkt 5 gefasst wurde, wird aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung stimmt dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zu. Somit kann der Vertrag vom Bürgermeister unterzeichnet werden.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 5. Satzung der Gemeinde Bergewörden über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung

Die Verwaltung empfiehlt eine Neufassung der Hundesteuersatzung, um alle rechtlichen Erfordernisse erfüllen zu können– insbesondere bei Regelungen des Datenschutzes, bei Auskunftspflichten und Tatbeständen zur Steuerermäßigung und –befreiung.

Satzung der Gemeinde Bergwöhrden über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.11.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	10,00 €
für den 2. Hund	15,00 €
für jeden weiteren Hund	31,00 €
für den 1. Hund nach § 4	80,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	120,00 €

- (2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

- f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunde
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig

gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/ die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11

Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z.B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grund-

besitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§13

Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14

Datenverarbeitung

- (1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.
- (4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters ver-

wendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehaltern zuzuführen.

- (5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;
3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Bergewörden über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Bergewörden, den

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Bergewörden über die Erhebung einer Hundesteuer in der vorliegenden Fassung.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 6. Geldanlagen

Zur Abwendung eines Werteverzehrs durch **negative Habenzinsen** i. H. v. mindestens 0,5 % ist bezüglich des Geldvermögens der Gemeinde dringend Handlungsbedarf gegeben.

Die Verwaltung hat verschiedene Angebote geprüft und wird jeder Gemeinde ein individuell zugeschnittenes Anlagemodell vorlegen. Die Anlage erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen für kommunale Kassengeschäfte und erfolgt streng nach der Maßgabe Sicherheit vor Rendite.

Die Finanzbuchhaltung wird einen Betrag ermitteln, der nach heutiger Einschätzung einer freien Verfügung unterliegt, d.h. nicht für die laufenden künftigen Ausgaben und Investitionen benötigt werden wird. Um finanziell handlungsfähig bleiben zu können, werden Anlagen mit kurzfristiger Verfügbarkeit bevorzugt.

Darüber hinaus stehen die Mittel der Einheitskasse zur Deckung der Liquidität innerhalb der Amtsgemeinden und des Amtes bereit.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, die liquiden Mittel der Gemeinde gemäß der Empfehlung der Verwaltung anzulegen und entsprechende Verträge abzuschließen.

Gleichzeitig wird dieser außerplanmäßigen Auszahlung incl. möglicher Nebenkosten zugestimmt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 7. Neuwahl eines Mitgliedes für den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Uwe Schmidt hat seinen Rücktritt von seiner Funktion als Ausschussmitglied/-vorsitzender im Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung mit sofortiger Wirkung zum 23.10.2019 erklärt.

Aufgrund seines Ausscheidens ist die Neuwahl eines Mitgliedes für den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung durchzuführen.

Beschluss:

Als neues Mitglied für den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung wird Michael Röttger vorgeschlagen und gewählt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig bei 1 Enthaltung

TOP 8. Neuwahl eines/einer Vorsitzenden für den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Uwe Schmidt hat seinen Rücktritt von seiner Funktion als Ausschussmitglied/-vorsitzender im Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung mit sofortiger Wirkung zum 23.10.2019 erklärt.

Aufgrund seines Rücktritts ist die Neuwahl eines/einer Vorsitzenden für den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung durchzuführen.

Beschluss:

Als neuer Vorsitzender für den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung wird Michael Röttger vorgeschlagen und gewählt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig bei 1 Enthaltung

TOP 9. Erstellung eines Gemeindewappens für die Gemeinde Bergewörden

Der Bürgermeister hat mittlerweile verschiedene Entwürfe für ein Dorfwappen von Frau Schittkowski erhalten, die gleichzeitig rumgereicht werden.

Über diese Entwürfe wird eingehend von der Gemeindeversammlung diskutiert.

Am Ende ist sich die Gemeindeversammlung einig, dass der Hintergrund des Wappens unterhalb der Eiderschleife grün und oberhalb der Eiderschleife gelb gestaltet werden soll. Die Eiderschleife soll die Farbe Blau erhalten und der Kiebitz und das Haus sollen jeweils in schwarz-weiß, eventuell mit etwas Silber dargestellt werden.

Für den neuen Entwurf soll das Haus auf der Warft noch etwas größer und der Kiebitz etwas kleiner werden, sodass beide Symbole größentechnisch besser im Verhältnis stehen.

Sobald der Bürgermeister den neuen Entwurf erhalten hat, wird er den Einwohnern diesen zeigen.

Auf der nächsten Sitzung soll dann ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

TOP 10. Wegeangelegenheiten

Bei einem Plattenweg muss die Bankette neu aufgefüllt und gleichzeitig etwas verbreitert werden. Hierfür soll das Recycling von der Gemeinde genommen werden, von dem noch ca. 15 Tonnen vorhanden sind.

An einem anderen Straßenabschnitt soll jemand die Bankette mit dem Trecker kaputt gefahren haben. Diese soll entsprechend wieder instand gesetzt werden.

Die Platten beim Heckloch von Jochen Block sacken immer mehr ab.

Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Nach eingehender Diskussion ist sich die Gemeindeversammlung einig, dass die Kannten dort auch erst einmal mit Recycling aufgefüllt werden sollen.

TOP 11. Eingaben und Anfragen

Jens Detlefs teilt mit, dass im Feriengebiet bei Michael Röttger Handlungsbedarf bzgl. der toten Eschen besteht.

Außerdem wächst der Weg zur Eider im Feriengebiet immer weiter zu. Hier soll das Ordnungsamt erneut tätig werden und die betroffenen Eigentümer anschreiben.

Anschließend wird noch über das Thema Recycling im Feriengebiet gesprochen.

Zudem spricht der Bürgermeister die Kanalisation im Feriengebiet an. Dort gibt es anscheinend immer mal wieder Probleme. Die Gemeindeversammlung ist sich einig, dass Herr Plähn sich um diese Angelegenheit kümmern muss und nicht die Gemeinde.

Außerdem teilt der Bürgermeister mit, dass die Bogenschützen der Gemeinde etwas spenden möchten. Die Überlegungen gehen in Richtung Sitzbank.

Es wird eingehend über die Angelegenheit diskutiert.

Am Ende ist sich die Gemeindeversammlung einig, dass der Bürgermeister erst einmal verschiedene Angebote für Sitzbänke einholen soll, um dann zu entscheiden, welche Bank/Bänke die Gemeinde gerne haben möchte.

Am Ende spricht Ramona Thomsen noch an, dass die Anzahl der fremden Leute mit Hunden hinterm Deich an der Eider überhand nimmt.

Es wird kurz über diese Angelegenheit gesprochen.

(Thomsen)
Vorsitzender

(Hansen)
Protokollführerin

Verteiler:

Anwesende, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (sp)